

# Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Jahrgang 14

Fontanestadt Neuruppin, den 24. März 2004

Nr. 4

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. **Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 01. März 2004**

#### **Öffentliche Beschlüsse**

- 1.1 Bebauungsplan Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2000/131) S. 3
- 1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes  
des Bebauungsplanes Nr. 11.2 für den Bereich „Regattastraße/Seeufer“ S. 3
- 1.2 Bürgschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für verschiedene Investitionsmaßnahmen  
im Bereich des Trink- und Abwassers des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme  
durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 1.524.628,- EUR  
hier: Grundsatzbeschluss S. 4

### 2. **Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. März 2004**

#### **Öffentlicher Beschluss**

- 2.1 Bürgschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen in Molchow  
im Bereich Abwasser des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme  
durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 437.700,- EUR  
hier: Grundsatzbeschluss S. 4

### 3. **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 2004**

#### **Öffentliche Beschlüsse**

- 3.1 Beschluss über die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss  
hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsausschuss  
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/109 1. Ergänzung) S. 4
- 3.2 Satzungen
- 3.2.1 Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe  
(Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)  
hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (2. Offenlage) S. 4
- 3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes  
der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Karwe S. 5
- 3.2.2 Beschluss über die 2. Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren  
zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 - 2000 S. 6
- 3.2.3 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren  
für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz  
und Rhin-Havelluch 2001-2003 S. 8

*Fortsetzung auf Seite 2*

# INHALTSVERZEICHNIS

## Fortsetzung von Seite 1

3.3	Bebauungspläne	
3.3.1	Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ hier: Beitrittsbeschluss; Änderungsbeschluss	S. 10
3.3.2	Bebauungsplan Nr. 7.3.1 „Walther-Rathenau-Straße Süd“ hier: Beitrittsbeschluss, Änderungssatzung	S. 11
3.3.3	Prioritätenliste Bauleitplanung hier: 3. Überarbeitung	S. 12
3.3.4	Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen einzelner Bebauungspläne/Vorhaben- und Erschließungspläne hier: Karwe, Lichtenberg, Buskow	S. 12
3.4	Weiterentwicklung und Wohnumfeldverbesserung im WK I-III hier: Sanierungsplan	S. 12
3.5	Zukunft des Prignitz-Express hier: Positionspapier der Region Nordwest Brandenburg	S. 12
3.6	Haushalt	
3.6.1	Entlastungserteilung gem. § 93 (3) GO Bbg für die Haushaltswirtschaft 2002 der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
3.6.2	Haushaltssicherungskonzept 2004 (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/126 nebst Ergänzungen)	S. 14
3.6.3	Haushaltssatzung und Investitionsprogramm 2004 (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/126 nebst Ergänzungen)	
3.6.4	Antrag der Fraktionen CDU/FDP, SPD und Pro Ruppin hier: Sperrung des Betriebszuschusses für das Jugendfreizeitzentrum i.H.v. 6.500,00 EUR	S. 14
3.6.5	Antrag der Ortsbeiräte der Ortsteile Radensleben und Gnewikow hier: Investitionsplanung, Prioritätenliste der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
3.7	Anträge der Fraktionen	
3.7.1	Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide hier: Aufbau eines Infostützpunktes Heidehütte	S. 15
	<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>	
3.8	Grundstücksangelegenheit Ortsteile	
3.8.1	Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 15
3.9	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	
3.9.1	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Kernstadt	S. 15
3.9.2	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ergänzung des Beschlusses	S. 15
<b>4.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung von Teilumlegungsplänen gem. § 69 BauGB	S. 16

(Ende des amtlichen Teils)

**1. Beschlüsse  
des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 01. März 2004**

**Öffentliche Beschlüsse**

**1.1 Bebauungsplan Nr. 11.2  
„Regattastraße/Seeufer“  
hier:  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
(Bezugnahme auf:  
Dr.-Nr.: 2000/131)  
Drucksache-Nr.: 2004/10**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“ und billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.

**1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung  
des B-Planentwurfes  
des Bebauungsplanes Nr. 11.2  
für den Bereich „Regattastraße/Seeufer“**

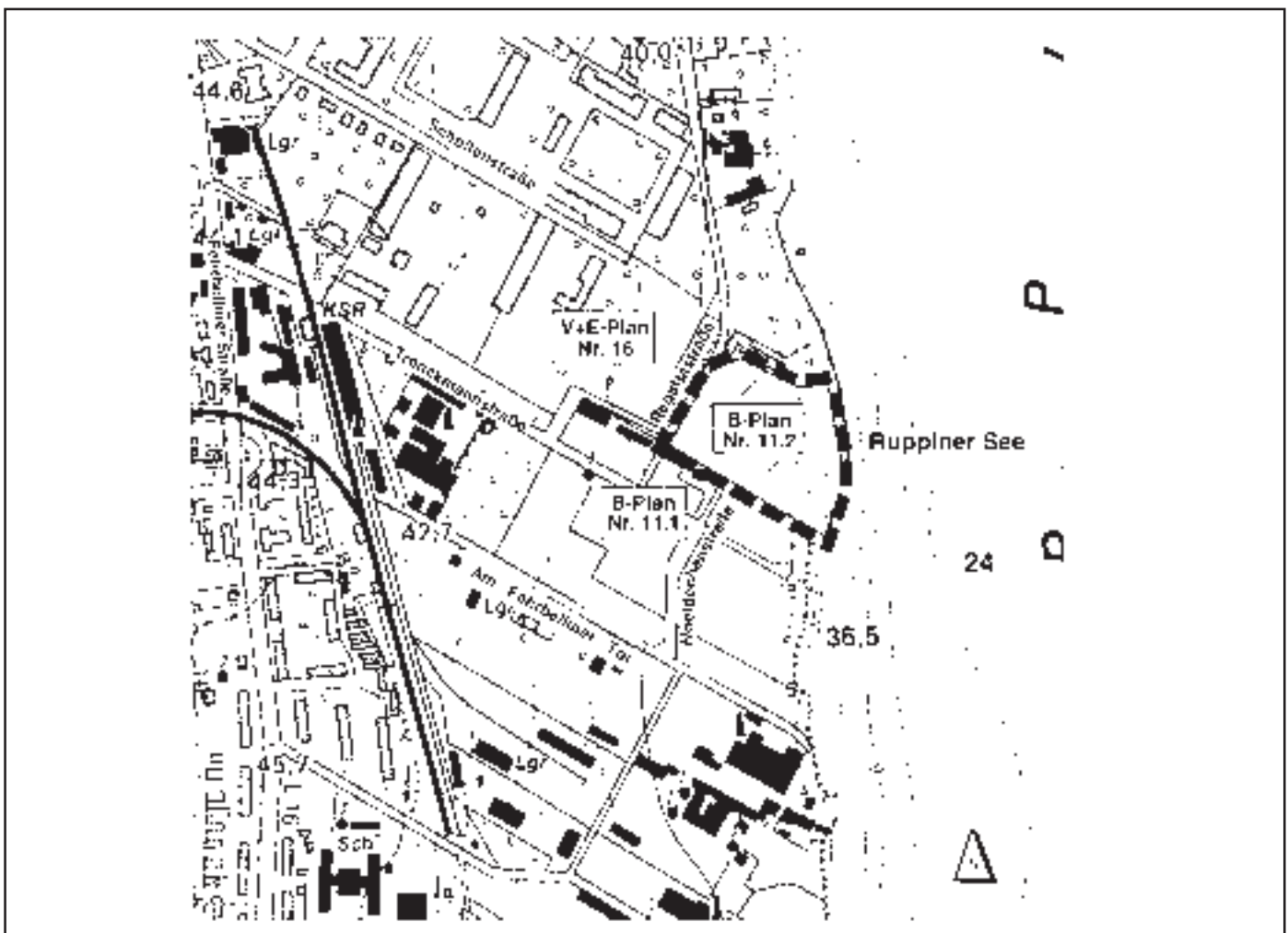
Der vom Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 01. März 2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.2 für den Bereich „Regattastraße/Seeufer“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 01. April 2004 bis 04. Mai 2004 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen): am

Montag und Dienstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 10:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 bis 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).  
Ein Verfahren gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der seit dem 03. August 2001 geltenden Fassung (bekannt gemacht im BGBl. I S. 2350) ist nicht erforderlich.  
Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.2 für den Bereich „Regattastraße/Seeufer“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe dazu Anlage unten**



Lageplan für den B-Plan Nr.11.2. der Fontanestadt Neuruppin im Bereich östlich der Regattastraße, nördlich Noeldechenstraße, westlich Ruppiner See

**1.2 Bürgerschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für verschiedene Investitionsmaßnahmen im Bereich des Trink- und Abwassers des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 1.524.628,- EUR hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/17**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Grundsatz eine 100%ig modifizierte Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für die aus einer Anlage ersichtlichen Trink- und Abwassermaßnahmen des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 1.524.628,- EUR.
2. Die konkrete Bürgschaftserklärung ist nach Eingang der Kreditangebote dem Haupt- und Finanzausschuss als Tischvorlage vorzulegen.

**2. Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. März 2004**

**Öffentlicher Beschluss**

**2.1 Bürgerschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen in Molchow im Bereich Abwasser des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 437.700,- EUR hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/17 1. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Grundsatz eine 100%ig modifizierte Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen in Molchow im Bereich Abwasser des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 437.700,- EUR.
2. Die konkrete Bürgschaftserklärung ist nach Eingang der Kreditangebote dem Haupt- und Finanzausschuss als Tischvorlage vorzulegen.

**3. Beschlüsse der Stadverordnetenversammlung vom 15. März 2004**

**Öffentliche Beschlüsse**

**3.1 Beschluss über die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsförderausschuss (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/109 1. Ergänzung) Drucksache-Nr.: 2003/109 13. Ergänzung**

Die Stadverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft

**Herrn Jürgen Lemke**

als sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

**3.2 Satzungen**

**3.2.1 Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (2. Offenlage) Drucksache-Nr.: 2002/41 3. Ergänzung**

1. Die Stadverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die während der öffentlichen Auslegung und dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.
2. Die Stadverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Stand 15. Januar 2004) und billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie ihre Begründung gem. § 3 (2), (3) Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
4. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind erneut entsprechend zu beteiligen.

### 3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Karwe

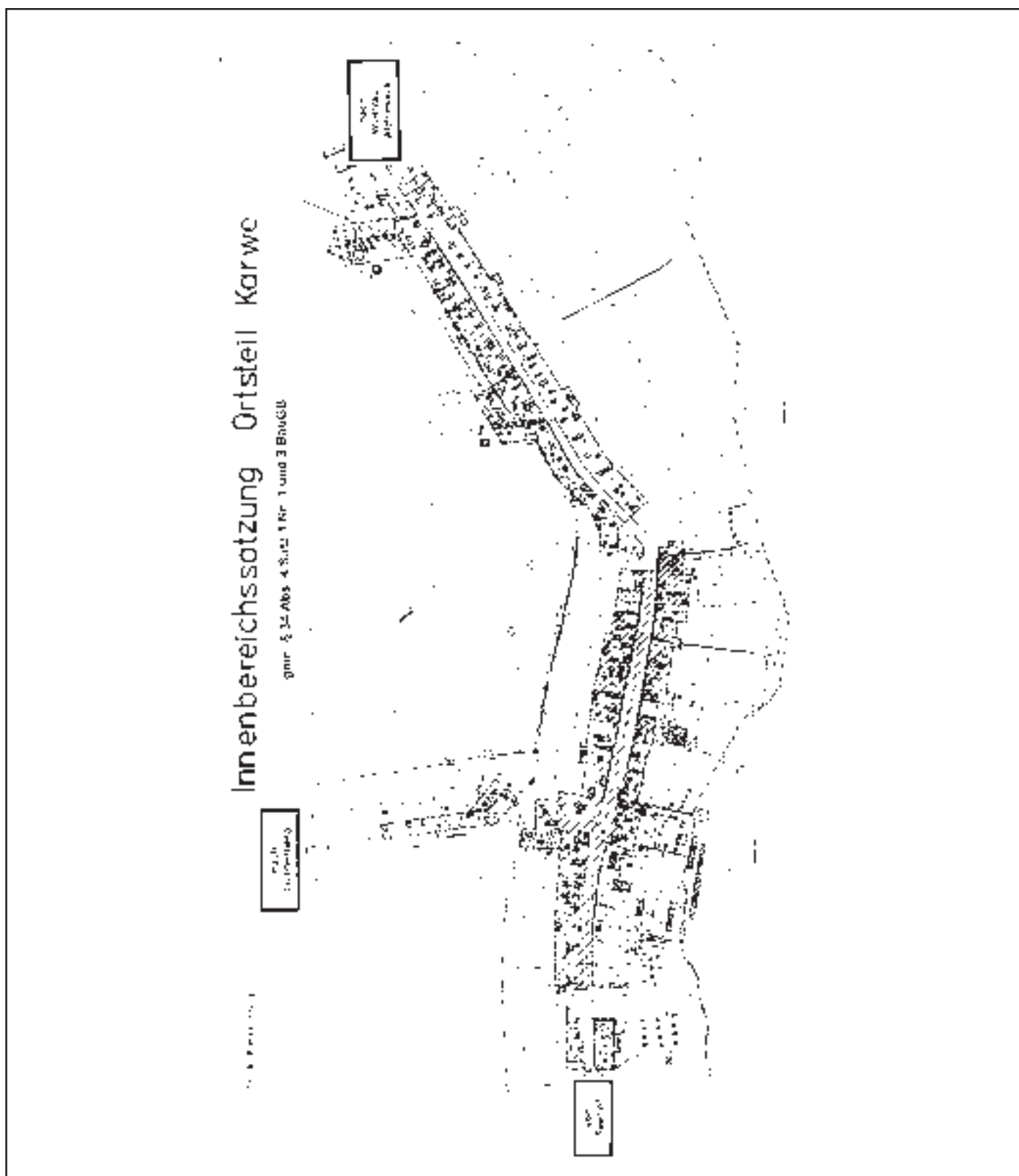
Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15. März 2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB (Innenbereichssatzung Stand 2004-01-15) und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 01. April 2004 bis 04. Mai 2004 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen): am

Montag und Dienstag von 8:00 bis 17:00 Uhr  
Mittwoch von 10:00 bis 14:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister



**3.2.2 Beschluss  
über die 2. Satzung  
der Fontanestadt Neuruppin  
über die Erhebung von Gebühren  
zur Umlage der Verbandslasten  
der Wasser- und Bodenverbände  
1995 - 2000  
Drucksache-Nr.: 2002/3 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995-2000.

**2. Satzung der Fontanestadt Neuruppin  
über die Erhebung von Gebühren  
zur Umlage der Verbandslasten  
der Wasser- und Bodenverbände  
1995-2000**

Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154),
  - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302),
  - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- alle zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294 ff),  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15. März 2004 folgende 2. Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995-2000 beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Te-

a) „Oberer Rhin/Temnitz“

**6,00 DM je angefangenen ha für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke, Krangen	Gühlen-Glienicke (kompl.)		
Molchow	Krangen (komplett)		
Neuruppin	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Alt Ruppin	Neuruppin	8	komplett
	Frankendorf	5	631, 790, 799,
		7	528

**9,00 DM je angefangenen ha für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	1 bis 10	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	2-112, 120-139, 152 - 297, 313 - 418
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1- 316/2, 373-454
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301,
Karwe	Karwe	1	2/3-784, 804-939, 1001/1-1008 1020-1270, 1274-1575,

- mnitz vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2316 f

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Beiträge.
- 2) Die Gebühren werden von den in § 3 festgelegten Gebührenpflichtigen dafür erhoben, dass diese die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen bzw. ihnen durch die Verbände und ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt werden.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist, für das die Gebühr erhoben wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Eigentümers am Grundstück ist der Fontanestadt Neuruppin anzuzeigen. Zeigen weder der bisherige noch der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung an, haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Hektar (ha) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

**§ 5  
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche, gleichbleibend für die Kalkulationsperioden 1995-1996, 1997-1998 und 1999-2000, in den Verbandsgebieten:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karwe	Karwe	3	1-30
Lichtenberg	Lichtenberg	1	1-162, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	2	komplett
Nietwerder	Nietwerder	1	2-71/3, 79, 80, 83/1-508,
Nietwerder	Nietwerder	2	1-60, 66-83/2, 116-143
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett
Alt Ruppın	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppın	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppın	Frankendorf	9	627, 629-631

**b) „Rhin-Havelluch“**

**12,75 DM je angefangenen ha für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppın	Alt Ruppın	11	113-119, 140- 151, 298-310
Gnewikow	Gnewikow	2	66-68
Gnewikow	Gnewikow	3	komplett
Gnewikow	Redernluch	2	1
Gnewikow	Neukammerluch	1	126-157, 171, 172, 610/1-616
Karwe	Karwe	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009-1019
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	komplett
Karwe	Karwe	3	31-126
Karwe	Neukammerluch	1	267
Lichtenberg	Lichtenberg	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	komplett
Lichtenberg	Redernluch	1	44-77, 81-86
Lichtenberg	Neukammerluch	3	1-33, 35-37, 39-63
Nietwerder	Nietwerder	1	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	2	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Redernluch	1	1-28, 30-43
Nietwerder	Neukammerluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	393
Nietwerder	Neukammerluch 3	8	53
Radensleben (kompl.)			
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441

**14,25 DM je angefangenen ha**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13

## 17,25 DM je angefangenen ha für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Wird die Gebühr erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie zu dem nächst folgenden 30.06. in der gesamten Höhe fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995-2000 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002, S. 9 f) außer Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 15. März 2004*

*Theel  
Bürgermeister*

## 3.2.3      **Beschluss** **über die Satzung** **der Fontanestadt Neuruppin** **über die Erhebung von Gebühren** **für die Umlagen der Wasser-** **und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz** **und Rhin-Havelluch 2001 - 2003** **Drucksache-Nr.: 2002/3** **2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2001-2003.

### **Satzung der Fontanestadt Neuruppin** **über die Erhebung von Gebühren** **für die Umlagen** **der Wasser- und Bodenverbände** **Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch** **2001-2003**

Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154),
  - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302),
  - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- alle zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294 ff),  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15. März 2004 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2001-2003 beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches

Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 28.11.1996, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996, S. 1242, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2000, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 04.04.2000, S. 479

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### § 2

#### Gebührentatbestand

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Umlagen.
- (2) Die Gebühren werden von den in § 3 festgelegten Gebührenpflichtigen dafür erhoben, dass sie die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder ihnen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Hektar (ha) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

### § 5

#### Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche, für die Kalkulationsperiode 2001-2003 in den Verbandsgebieten:



**a) „Oberer Rhin/Temnitz“**

**7,00 DM je angefangenen ha für das Jahr 2001 und 3,56 EUR für die Jahre 2002-2003 für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke, Krangen	Gühlen-Glienicke (kompl.) Krangem (komplett)		
Molchow	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Neuruppin	Neuruppin	8	komplett
Alt Ruppim	Frankendorf	5	631, 790, 799,
		7	528

**9,00 DM je angefangenen ha für das Jahr 2001 und 4,60 EUR für die Jahre 2002-2003 für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Alt Ruppim	Alt Ruppim	1 bis 10	komplett
Alt Ruppim	Alt Ruppim	11	2-112, 120-139, 152 - 297, 313 - 418
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1 316/2, 373-454
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301,
Karwe	Karwe	1	2/3-784, 804-939, 1001/1-1008 1020-1270, 1274-1575, 1-30
Karwe	Karwe	3	1-162, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	1	komplett
Lichtenberg	Lichtenberg	2	2-71/3, 79, 80, 83/1-508,
Nietwerder	Nietwerder	1	1-60, 66-83/2, 116-143
Nietwerder	Nietwerder	2	
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett
Alt Ruppim	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppim	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppim	Frankendorf	9	627, 629-631

**b) „Rhin-Havelluch“**

**15,00 DM je angefangenen ha für das Jahr 2001 und 7,64 EUR für die Jahre 2002-2003 für die Flächen:**

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppim	Alt Ruppim	11	113-119, 140- 151, 298-310
Gnewikow	Gnewikow	2	66-68
Gnewikow	Gnewikow	3	komplett
Gnewikow	Redernluch	2	1
Gnewikow	Neukammerluch	1	126-157, 171, 172, 610/1-616
Karwe	Karwe	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009-1019
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	komplett
Karwe	Karwe	3	31-126
Karwe	Neukammerluch	1	267
Lichtenberg	Lichtenberg	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	komplett
Lichtenberg	Redernluch	1	44-77, 81-86
Lichtenberg	Neukammerluch	3	1-33, 35-37, 39-63
Nietwerder	Nietwerder	1	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	2	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Redernluch	1	1-28, 30-43
Nietwerder	Neukammerluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	393

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nietwerder Radensleben (kompl.) Wulkow	Neukammerluch 3	8	53
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:
  - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
  - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird die Gebühr erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu den jeweils nächsten Fälligkeitsterminen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den in Abs. 1 genannten Zeitraum die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch vom 11. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Dezember 2000, S. 12 ff), geändert durch Satzung vom 08. Oktober 2001 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17. Oktober 2001, S. 25 f), außer Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 15. März 2004*

*Theel  
Bürgermeister*

## 3.3 Bebauungspläne

### 3.3.1 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ hier: Beitrittsbeschluss; Änderungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/14 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt folgender neuen Maßgabe der Genehmigungsbehörde bei:  
Maßgabe:  
„Für das Baugebiet Nr. 6 ist die Zahl der Vollgeschosse auf IV festzusetzen. Die Festsetzung 3.1 Beschränkung des Dachgeschossausbaus im Baugebiet Nr. 6 ist zu streichen.“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Zahl der Vollgeschosse für das Baugebiet Nr. 6 im B-Plan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ entsprechend der Maßgabe zu ändern sowie die Festsetzung 3.1 (Beschränkung des Dachgeschossausbaus im Baugebiet Nr. 6) zu streichen. Die geänderte Planfassung ist der StVV zum erneuten Satzungsbeschluss vorzulegen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan für den Bereich Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“.

## Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 11.1 für den Bereich „Trenckmannstraße/Seeufer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 [BGBl. I S. 2141, mit der Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in ihrer Sitzung am 15. März 2004 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Be-

bauungsplan Nr. 11.1 für den Bereich „Trenckmannstraße/Seeufer“, am 29. September 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 08. Oktober 2003) beschlossen:

**Art. 1  
Änderungstexte**

- (1) Im Teil A (Planzeichnung) wird im Festsetzungsbaum zum Baugebiet 6 (zeichnerische Festsetzungen) die Angabe „III“ durch „IV“ ersetzt.
- (2) Im Teil B (Textliche Festsetzungen) wird der Satz unter Nr. 3.1 (Beschränkung des Dachgeschossausbaus im Baugebiet Nr. 6) ersetzt durch den Satz „- Diese Festsetzung entfällt. -“.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15. März 2004

Theel  
Bürgermeister

**3.3.2 Bebauungsplan Nr. 7.3.1  
„Walther-Rathenau-Straße Süd“  
hier:  
Beitrittsbeschluss;  
Änderungssatzung  
Drucksache-Nr.: 2002/140  
2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Maßgaben aus dem Genehmigungsschreiben des Landkreises OPR vom 12.12.2003 zum Bebauungsplan Nr. 7.3.1. „Walther Rathenau Straße Süd“ wie folgt beizutreten:

1. Maßgabe:

Die textliche Festsetzung unter 2.1. ist zu streichen.

2. Maßgabe:

Die textlichen Festsetzungen unter 5.1. und unter 5.2., 1. Anstrich, letzter Satz sowie 2. Anstrich, letzter Satz sind zu streichen.

3. Maßgabe:

Die textlichen Festsetzungen unter 9.1., 2. und 3. Absatz und die prozentuale Aufteilung von Kostenerstattungsbeiträgen in Liste A zur Regelung der Kostenerstattungspflicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu streichen.

5. Maßgabe:

In der Planzeichnung ist in WA 1 und WA 2 die Festsetzung der Geschossigkeit von II + D in III zu ändern. Bezogen auf diese Änderung ist die gestalterische Festsetzung 30 - 60 Grad Dachneigung für das dritte Geschoss zu treffen. Bezogen auf die getroffene Festsetzung von drei Geschossen in WA 1 und MI ist die gestalterische Festsetzung von maximal 20 Grad Dachneigung über dem dritten Geschoss zu treffen. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungsinhalte sind entsprechend zu überarbeiten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 7.3.1 „Walter-Rathenau-Straße Süd“.

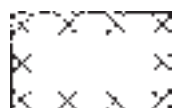
3. Die geänderte Begründung wird gebilligt.

**Änderungssatzung  
zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin  
über den Bebauungsplan Nr. 7.3.1.  
„Walther-Rathenau-Straße Süd“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 [BGBl. I S. 2141, mit der Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in ihrer Sitzung am 15. März 2004 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 7.3.1. „Walther-Rathenau-Straße Süd“ vom 4. November 2002 beschlossen:

**Art. 1  
Änderungstexte**

- (1) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) wird der Text zu Nr. 2.1. ersetzt durch das Wort „Entfallen“.
- (2) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) wird der Text zu Nr. 5.1. ersetzt durch das Wort „Entfallen“.
- (3) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) entfallen unter Nr. 5.2) sowohl unter dem 1. Spiegelstrich als auch dem 2. Spiegelstrich der Satz 3.
- (4) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) erhält Nr. 9.1) (Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) folgende Fassung:  
„Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8a Abs. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf den Grundstücken der Liste A werden folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.3.1. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet:  
- Bepflanzung der öffentlichen Parkanlage G5 gemäß textlicher Festsetzung 8.1.  
- Entsiegelung auf der Grünfläche G5 gemäß textlicher Festsetzung 8.6.  
Liste A:  
Grundstücke  
- Grundstücke im Baugebiet WA 2  
- Grundstücke im Mischgebiet  
- Stellplatzflächen entlang der Panzerstraße.“
- (5) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) erhält Satz 1 unter Nr. 10.2) Satz 1 folgende Fassung:  
„Bei Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse mit dem Zusatz „(G)“ ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss mit einer Dachneigung zwischen 30 und 60 Grad auszuführen.“
- (6) In Anhang B (Textliche Festsetzungen) wird unter den Hinweisen, Nr. 1) (Ersatzmaßnahmen) in Satz 1 das Wort „soll“ ersetzt durch das Wort „ist“ und das Wort „werden“ ersetzt durch das Wort „worden“. Satz 2 entfällt ersatzlos.
- (7) In der Planzeichnung wird „II + D“ ersetzt durch „III (G)“, und zwar  
- im mittleren Baufeld vom WA 1  
- in beiden Baufeldern des WA 2.
- (8) In der Planzeichenerklärung der Planzeichnung ist unter der Überschrift Nachrichtliche Übernahme folgendes Planzeichnen mit dazu gehörigem Text zu ergänzen:



Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (9 Abs.- 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)“.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15. März 2004

Theel  
Bürgermeister

### 3.3.3 Prioritätenliste Bauleitplanung

hier:

#### 3. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Überarbeitung der Prioritätenliste Bauleitplanung zur Abarbeitung von Planvorhaben als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger neuer Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

**Hinweis:** Die Prioritätenliste Bauleitplanung kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Fachgruppe Planung, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### 3.3.4 Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen einzelner Bebauungspläne/ Vorhaben- und Erschließungspläne

hier:

#### Karwe, Lichtenberg, Buskow Drucksache-Nr.: 2002/43 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan für den Gutshof in Karwe (Beschluss vom 03.05.1993 - Dr.-Nr.: 10/93) aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Wohngebietes Lichtenberg/Süd (Beschluss vom 08.06.1993 - Dr.-Nr.: 7/93) aufzuheben.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für das Gebiet der ehemaligen Schweineställe sowie für die Flurstücke 125 - 129 in Buskow (Beschluss vom 06.10.1992 - ohne Dr.-Nr.) aufzuheben.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Karwe Bahnhofstraße“ (Beschluss vom 29.10.2001 - Dr.-Nr.: 2001/93 (abweichender Beschlusstext)) aufzuheben.
5. Die Aufhebungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

### 3.4 Weiterentwicklung und Wohnumfeldverbesserung im WK I - III

hier:

#### Sanierungsplan Drucksache-Nr.: 2003/125

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt Teil 2 des Sanierungsplanes für das Fördergebiet „Weiterentwicklung und Wohnumfeldverbesserung im WK I-III“ der Fontanestadt Neuruppin (geplante Vorhaben).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung von Teil 2 des Sanierungsplanes zu befördern. Abweichungen von dem Sanierungsplan sind in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber möglich.
3. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Beratungen zum Haushalt 2004.

*Siehe dazu Anlage auf Seite 13*

### 3.5 Zukunft des PrignitzExpress

hier:

#### Positionspapier der Region Nordwest Brandenburg Drucksache-Nr.: 2004/14

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Positionspapier der Region Nordwest Brandenburg zur Zukunft des PrignitzExpress.

#### Zukunft des PrignitzExpress Positionspapier der Region Nordwest Brandenburg (Entwurf - Stand 4.2.04)

##### Notwendigkeit einer verbesserten Bahnanbindung

Eine Metropole ist so stark wie ihre Region - eine Region lebt von ihrer Metropole. Der Nordwesten Brandenburgs lebt von seiner Metropole, aber unsere Region hat auch für die Metropole eine Bedeutung. Sowohl für die Metropole als auch den Nordwesten Brandenburgs ist eine bequeme und schnelle Schienenverbindung als Alternative zum Pkw für die weitere Entwicklung bezüglich Wohnen und Kultur, Wirtschaft und Tourismus und damit die Lebensqualität insgesamt von großer Bedeutung. Die erste Ausbaustufe des PrignitzExpress führte zu einer Erhöhung der Fahrgastzahlen, die alle Erwartungen übertroffen hat. Und dabei ist das bestehende Potenzial bei weitem nicht ausgeschöpft, weil die Gesamtfahrzeit der Bahn nach Berlin erheblich über der des Autos liegt. So beträgt zum Beispiel im aktuellen Fahrplan die Fahrzeit von Neuruppin nach Berlin 1 Stunde 20 Minuten!

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung belegt in einer Untersuchung eindrucksvoll, dass unsere Forderungen berechtigt sind:

**Von allen Regionen in Deutschland erreicht unsere Region ihr nächstliegendes Oberzentrum (Berlin) am schlechtesten mit dem SPNV!**

Auch in den raumordnerischen, landesplanerischen- und regionalplanerischen Programmen der brandenburgischen Landesregierung ist einhellig von einer notwendigen verbesserten Einbindung des PrignitzExpress in Berlin die Rede. Im Bahnkonzept 2009 des Landes Brandenburg finden sich u.a. folgenden Qualitätsziele:

- eine häufige, schnelle und direkte Verbindung aller Regionen des Landes Brandenburg nach Berlin und Potsdam als wesentliche Voraussetzung für eine harmonische und ausgeglichene Landesentwicklung,
- absolute Priorität in den Planungen des Landes Brandenburg für die Planungskategorie A (Verbindung von und nach Berlin), zu der auch der PrignitzExpress gehört,
- RE-Linien zur Gewährleistung schneller Verbindungen zwischen den regionalen Entwicklungszentren mit dem Großraum Berlin/Potsdam und den Übergang zum SPNV.
- Durchbindung der RE-Linien innerhalb Berlins

##### Aber was ist die Realität?

Trotz der vielfältigen Möglichkeiten, den PrignitzExpress attraktiv in Berlin einzubinden, sind in den jüngeren Konzepten des Landes keine entsprechenden Aktivitäten mehr erkennbar. Im zuletzt beschlossenen Berliner Stadtentwicklungsplan Verkehr bleibt der PrignitzExpress ohne Erwähnung.

Derzeit muss sogar der Bestand des PrignitzExpress als „echter“ RegionalExpress als gefährdet angesehen werden, da, trotz verschiedener Dementi, immer wieder Pläne bekannt werden, den PrignitzExpress auf den Abschnitt Wittstock - Hennigsdorf zurückzunehmen. Dieses würde den Zielen der Region NordwestBrandenburg diametral entgegenstehen.

##### Deshalb bleiben die Forderungen der Region bestehen:

- Umsteigefrei nach Berlin-Zentrum,
- Umsteigefrei zu einem Berliner Fernbahnhof,
- Anschluss an den zukünftigen Flughafen BBI,
- möglichst schnelle Anbindung an die Landeshauptstadt Potsdam,

*Fortsetzung auf Seite 14*



**Fortsetzung von Seite 12**

- kurze Fahrzeiten, z.B. maximal 60 Minuten von Neuruppin zu einem der großen Bahnhöfe innerhalb des Berliner S-Bahn-Rings.

Der Nordwesten Brandenburgs fordert die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg auf, unsere Region nicht von der weiteren Entwicklung abzuhängen und endlich eine hochwertige Einbindung des PrignitzExpress in Berlin durchzusetzen. Die Region erwartet von beiden Bundesländern verbindliche Aussagen zum durchgehenden Erhalt des PrignitzExpress von Wittenberge über Wittstock - Neuruppin nach Berlin sowie zur zukünftigen Einbindung in Berlin. Die Region fordert unverändert eine direkte Führung des PrignitzExpress von Hennigsdorf über Tegel, Gesundbrunnen und das Zentrum weiter nach Süden. Der weitere Ausbau dieser Strecke muss die zukünftige Nutzung durch den PrignitzExpress sichern. Wegen des zu erwartenden langen Realisierungszeitraumes müssen geeignete Zwischenlösungen unter ständiger Einbeziehung des Bahnhofes Hennigsdorf für eine schnelle Verbesserung der unbefriedigenden Situation gefunden werden.

Mit der Fertigstellung des zentralen Eisenbahntunnels im Jahr 2006 wird das Eisenbahnwesen im Raum Berlin völlig neu geordnet. Dieser Zeitpunkt bietet die große Chance, den Nordwesten Brandenburgs in einem ersten Schritt besser an Berlin anzubinden. Diese Chance sollte genutzt werden. Unsere Region sieht in der Durchbindung des PrignitzExpress nach Berlin auch einen Testfall für die Bereitschaft der beiden Bundesländer, ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen zum Wohle und Nutzen der Bürgerinnen und Bürger in Berlin und Brandenburg nachvollziehbar zu praktizieren.

Landkreis Oberhavel  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Landkreis Prignitz

Stadt Bad Wilsnack  
Gemeinde Fehrbellin  
Stadt Hennigsdorf  
Stadt Kremmen  
Stadt Kyritz  
Fontanestadt Neuruppin  
Amt Neustadt/Dosse  
Gemeinde Oberkrämer  
Stadt Pritzwalk  
Bezirksamt Berlin-Reinickendorf  
Stadt Rheinsberg  
Amt Temnitz  
Stadt Velten  
Stadt Wittenberge  
Stadt Wittstock

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Stadtwerke Neuruppin - Wirtschaftsförderung  
Technologie- und Gründerzentrum Neuruppin  
Tourismusverband „Ruppiner Land e.V.“  
Verkehrsverein „Ruppiner Schweiz“

## 3.6 Haushalt

### 3.6.1 Entlastungserteilung gem. § 93 (3) GO Bbg für die Haushaltswirtschaft 2002 der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/200 14. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die gem. § 93 (2) GO Bbg vom Kämmerer auf - und vom Bürgermeister festgestellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2002 wird beschlossen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. § 93 (3) GO Bbg Entlastung zu erteilen.

### 3.6.2 Haushaltssicherungskonzept 2004 (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/126 5. Ergänzung) Drucksache-Nr.: 2003/126 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2004 (Stand 08. März 2004).

### 3.6.3 Haushaltssatzung und Investitionsprogramm 2004 (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/126 6. Ergänzung) Drucksache-Nr.: 2003/126 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2004 und die in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage angegebene Verfahrensweise bei der Abarbeitung des Haushaltes 2004.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm zum Haushalt 2004.

### 3.6.4 Antrag der Fraktionen CDU/FDP, SPD und Pro Ruppin hier: Sperrung des Betriebszuschusses für das Jugendfreizeitzentrum i.H.v. 6.500,00 EUR Drucksache-Nr.: 2003/126 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt:

1. Die im Haushalt ausgewiesene Gesamtsumme des Kostenzuschusses für das Jugendfreizeitzentrum (JFZ) bleibt Bestandteil des Haushaltes.
2. Ein Betrag i.H.v. 6.500,00 EUR erhält einen Sperrvermerk.
3. Die Aufhebung des Sperrvermerkes ist verbunden mit einer Begründung für den Bedarf des laufenden Jahres.
4. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet vom JFZ eine Nachweisführung an die Kämmerei und den Fachausschuss.

### 3.6.5 Antrag der Ortsbeiräte der Ortsteile Radensleben und Gnewikow hier: Investitionsplanung, Prioritätenliste der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2003/126 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Stadtverwaltung, die vorliegende Prioritätenliste der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin mit „dörflichem Charakter“ folgendermaßen weiter zu bearbeiten:

1. Auf der Basis der geplanten Projekte der Prioritätenliste, der Dorferneuerungsplanung und des Generalbe- und

Entwässerungsplanes erfolgt eine Finanzierungsermittlung. Darin sollen die notwendigen Ausgaben und Einnahmen, aufgeteilt in Fremdfinanzierung/Fördermittel/Anliegerbeiträge und Zuschüsse der Stadt für die einzelnen Vorhaben dargestellt werden.

2. Hierauf aufbauend wird der Stadtverordnetenversammlung bis zur Sommerpause 2004 ein mit den Ortsbeiräten abgestimmtes, zeitlich und finanziell untersetztes MDK (Maßnahme- und Durchführungskonzept) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
3. Das MDK wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Bestandteil der Investitionsplanung der Haushaltsjahre 2004 - 2008 im Rahmen eines dann noch zu beschließenden Nachtragshaushaltes 2004.

### **3.7 Anträge der Fraktionen**

#### **3.7.1 Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide hier: Aufbau eines Infostützpunktes Heidehütte Drucksache-Nr.: 2003/82 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet das Anliegen der Friedensgruppe „FREIE HEIDE“ der evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin zum zeitweiligen Aufbau eines Infostützpunktes „Heidehütte“.
2. Sie beauftragt die Verwaltung, notwendige Detailabstimmungen unterstützend zu begleiten.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### **3.8 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile**

#### **3.8.1 Vergabe eines Erbbaurechtes gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2003/118**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an folgendem Grundstück ein Erbbaurecht nach §§ 32, 42 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) zu vergeben:  
**Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1, Flurstück 102 mit einer Größe von 1.099 m<sup>2</sup>.**
2. Der Erbauzins wird auf 4 % des Bodenwertes festgelegt.
3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes wird gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1a SachenRBERG auf 90 Jahre festgelegt.

### **3.9 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt**

#### **3.9.1 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Kernstadt Drucksache-Nr.: 2004/12**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgenden Baugrundstückes in Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:  
**Gemarkung Neuruppin, Flur 18, Flurstück 171, 172 und 362 mit einer Gesamtgröße von 1535 m<sup>2</sup>.**
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Baugrundstück öffentlich auszuschreiben, das Ausschreibungsergebnis der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und sodann die Grundstücke an die ausgewählten Bieter zu veräußern. Eine Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt nur für den Fall, dass die Vergabekommission sich nicht für das Höchstgebot entscheidet.

#### **3.9.2 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ergänzung des Beschlusses Drucksache-Nr.: 2003/117 1. Ergänzung**

Die Beschlussvorlage 2004/117 vom 09.02.2004 wird in ihrer Nr. 2 des Beschlusstextes wie folgt gefasst:  
„2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundstücke öffentlich auszuschreiben, das Ausschreibungsergebnis der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und sodann die Grundstücke an die ausgewählten Bieter zu veräußern. Soll der Zuschlag nach Auffassung der Vergabekommission nicht dem höchstbietenden Bieter erteilt werden, so ist der Verkauf der Stadtverordnetenversammlung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.“

**4. Öffentliche Bekanntmachung**

**4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses  
der Fontanestadt Neuruppin**

**Bekanntmachung von Teilumlegungsplänen gemäß § 69 BauGB  
Umlegungsverfahren Neuruppin „Eichendorffsiedlung“**

In der Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ hat der Umlegungsausschuss Beschlüsse über mehrere Teilumlegungspläne gem. § 66 BauGB gefasst.

Die Teilumlegungspläne können im Rathaus der Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus

den Teilumlegungsplänen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Die Teilumlegungspläne kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

*Siegel*

*Dr. Drees  
Geschäftsführer*

**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum**

**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde  
Objektleitung und Anzeigen: Michael Buschner

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin